

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Kreisverband Augsburg-Land; die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) Die Organisation ist der Kreisverband Augsburg-Land der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Augsburg.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbänden ist nicht zulässig.

## § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Landkreis Augsburg entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Stimmt die Kreisversammlung der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes nicht mehr.
- (2) Die Entscheidung, ob ein/e BewerberIn als Mitglied aufgenommen wird, muß binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmetrags erfolgen, sonst gilt der/die BewerberIn als aufgenommen.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Antrags kann der/die BewerberIn innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Kreisversammlung Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- (4) Gegen die Ablehnung durch die Kreisversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht abgerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Mitglieder, die in geschlossenen Anstalten einsitzen, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Kein Mitglied darf mehr als zwei Vorständen gleichzeitig angehören.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- (4) Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Kreisvorstand oder Kreisversammlung.

## § 6 Gliederungen

- (1) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Augsburg-Land gliedert sich in Ortsverbände. Gliederungen oberhalb des Kreisverbandes sind der Bezirksverband Schwaben, der Landesverband Bayern und die Bundespartei. Dem Landesverband ist die kommunalpolitische Vereinigung GRIBS (GRÜNE und Alternative in den Räten Bayerns) angegliedert.

## § 7 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden zusammenfassen, wenn

sie die jeweiligen Gemeindegebiete vollständig abdecken und innerhalb des Kreisverbandes Augsburg-Land liegen.

- (2) Mitglieder in geschlossenen Anstalten (JVA, BKH usw.) können sich zu Ortsverbänden zusammenschließen. Die Ortsverbände gehören dem Kreisverband Augsburg-Land an, wenn sie im Landkreis Augsburg liegen. Diese Ortsverbände können ihre Geschäftsführung an den Kreisverband übertragen.
- (3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Kreisverbandes und der Landessatzung nicht widersprechen darf.
- (4) Ortsverbände können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Kreisverband gegründet werden.
- (5) Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Der Kreisverband soll Beschlüsse der Ortsverbände vollziehen, soweit er aufgrund der Rechtsfähigkeit in der Lage ist.
- (6) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsverband besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein/e OrtskassiererIn angehört. Der Rechnungsabschluß ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.
- (7) Darüber hinaus können nach Bedarf Ortsgruppen gebildet werden.

## § 8 Der Kreisverband Augsburg-Land

- (1) Der Kreisverband Augsburg-Land der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Augsburg.
- (2) Der Kreisverband ist allein zuständig für die Wahl der Delegierten zur Bundes- und Landesversammlung, sowie zum Landesausschuß und für die Beitragserhebung.
- (3) Wenn der Kreisverband die Beitragserhebung per Beschluß an Ortsverbände überträgt, bleibt er verpflichtet, die Beitragsanteile für Landes- und Bundesverband abzuführen.

## § 9 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind
  - die Gesamtheit der Mitglieder
  - die Kreisversammlung
  - der Kreisvorstand
  - die RechnungsprüferInnen.

- (2) Die Organe des Kreisverbandes, soweit sie von der Kreisversammlung gewählt werden, sollen paritätisch besetzt werden. Frauen haben Anspruch auf die Hälfte der Plätze.

## § 10 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt
- den Kreisvorstand
  - die RechnungsprüferInnen
  - die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Organe des Landesverbandes und des Bezirksverbandes und für die Bundesversammlungen.
- (2) Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung beschließt über die Aufstellung der Kreistagsliste. Ungerade Plätze müssen mit Frauen besetzt werden. Gerade Plätze können mit Männern und Frauen besetzt werden.
- (3) Über die Satzung des Kreisverbandes beschließt allein die Kreisversammlung unter der Maßgabe, daß diese der Landessatzung nicht widerspricht. Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) bleiben davon unberührt. Die Kreisversammlung kann darüber hinaus über alle Themen, die nicht den RechnungsprüferInnen, bzw. den Schiedsgerichten vorbehalten sind, beraten und beschließen.
- (4) Die Kreisversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes sowie den Bericht zum Rechnungsabschluß entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (5) Die Kreisversammlung muß einmal jährlich stattfinden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen auf Beschluß des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung oder auf Antrag von einem Sechstel der Mitglieder oder von mindestens 30 Mitgliedern

## § 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens
- zwei SprecherInnen
  - der KassiererIn
  - der SchriftführerIn
- (2) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt, soweit nichts anderes beschlossen wurde. Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle. Er nimmt im Rahmen des Stellenplanes Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor. Der Kreisvorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan im voraus und legt ihn der Kreisversammlung zur Abstimmung

vor. Für die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes ist der Vorstand verantwortlich. Zur Vertretung nach außen sind die VorstandssprecherInnen je einzeln berechtigt.

- (3) Der/die KassiererIn trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber jeden zweiten Monat. Er wird von einer/m VorstandssprecherIn oder auf Wunsch von zwei MitgliederInnen des Vorstands mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e VorstandssprecherIn. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüßfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.
- (7) Der Kreisvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## § 12 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Kreisversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

## § 13 Kreisschiedsgericht

- (1) Die Kreisversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n des Kreisschiedsgerichtes, zwei BeisitzerInnen und drei Ersatzmitglieder jeweils in einer definierten Reihenfolge. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes dürfen keine anderen Ämter im Kreisverband bekleiden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kreisschiedsgerichtes aus, so rückt das nächstgewählte Ersatzmitglied nach.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so wird die/der BeisitzerIn mit der längsten Amtszeit Vorsitzende/r, ersatzweise die/der nächstgewählte BeisitzerIn.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit eine/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Vertretung im Ver-

hinderungsfall entspricht dem Nachrücken beim Ausscheiden von Mitgliedern. Verhandelt wird in parteiöffentlicher Sitzung, entschieden in nichtöffentlicher Sitzung. Ersatzmitglieder dürfen an der Beratung teilnehmen.

- (5) Das Kreisschiedsgericht ist in erster Instanz zuständig in Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes und deren Mitglieder.
- (6) Gegen einzelne Mitglieder kann das Kreisschiedsgericht auf Rüge entscheiden.
- (7) Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht.

## § 14 Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

- (1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von Gremien und Organen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.
- (2) Wahlen zu Vorständen, von Delegierten und von BewerberInnen zu Kreistagswahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahverfahren sind so auszurichten, daß Mindestparität für Frauen gewährleistet ist. Mindestparität heißt, daß bei allen Wahlen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen besetzt werden.

## § 15 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.
- (2) Wird durch die Urabstimmung die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, geht das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Bayern.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung am 9. November 1995 in Kraft. Die Ergänzung des §13 - Kreisschiedsgericht - wurde am 14. November 1996 von der Kreisversammlung beschlossen.